

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld
zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)vom 22. Dezember 1976
veröffentlicht am 31. Dezember 1976Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Änderungs- verordnung	03.10.79	04.10.79	§ 2, Abs. 2-4 § 8	GEÄNDERT NEU
2. Änderungs- verordnung	05.11.81	09.11.81	§ 2, Abs. 3 Buchst. a und b § 2, Abs. 4	GEÄNDERT NEU
3. Änderungs- verordnung	20.12.89	22.12.89	§ 2, Abs. 2 § 2, Abs. 3 a,b § 2 Abs. 4 § 2 Abs. 5	GEÄNDERT GEÄNDERT GEÄNDERT GEÄNDERT
4. Änderungs- verordnung	17.10.91	23.10.91	§ 2 Abs. 2, 3, 4	ÄNDERUNG
5. Änderungs- verordnung	26.10.93	28.10.93	§ 1 § 2 Abs. 2-5 § 3 Abs. 2 § 5 Abs. 1 § 8 Buchst. c)	ÄNDERUNG ÄNDERUNG ÄNDERUNG ÄNDERUNG NEU
6. Änderungs- verordnung	25.10.95	WB 1.11.95 NW 2.11.95	§ 2 Abs. 3 § 2 Abs. 4	NEU NEU
7. Änderungs- verordnung	12.12.96	WB 14./15.12.96 NW 14.12.96	§ 3 Abs. 2 § 3 Abs. 2a	NEU NEU
8. Änderungs- verordnung	22.10.97	25.10.97	§ 2 Abs. 3 § 4 Abs. 2 Satz 3	ÄNDERUNG NEU
9. Änderungs- verordnung	07.05.98	13.05.98	§ 2 Abs. 5	ÄNDERUNG
10. Änderungs- verordnung	08.11.00	11./12.11.00	§ 2 Abs. 2-5 § 5 Abs. 1 § 10	ÄNDERUNG ÄNDERUNG ÄNDERUNG
11. Änderungs- verordnung	17.03.04	20./21.03.04	§ 2 Abs. 2-5 § 4 Abs. 4 § 5 Abs. 1-2 § 7, 8 + 9 § 10	ÄNDERUNG ÄNDERUNG ÄNDERUNG ÄNDERUNG STREICHUNG
12. Änderungs- verordnung	15.02.05	22.02.05	§ 2 Abs. 2, 3, 5 § 5 Abs. 1 § 10	ÄNDERUNG ÄNDERUNG ERGÄNZUNG

13. Änderungs- verordnung	30.05.08	09.06.08	§ 2 Abs. 2-5 § 5 Abs. 1 § 9 § 10	ÄNDERUNG ÄNDERUNG ÄNDERUNG ÄNDERUNG
14. Änderungs- verordnung	12.07.11	14.07.11	§ 2 Abs. 2-4 § 10	ÄNDERUNG ÄNDERUNG

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 22.12.1976, zuletzt geändert durch die 14. Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung vom 12.07.11

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864), und § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird von der Stadt Bielefeld als Kreisordnungsbehörde verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet**

Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die die Stadt Bielefeld zugelassen hat, erfolgt innerhalb der Stadt Bielefeld und der Kreise Herford, Lippe und Gütersloh nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten. In diesem Gebiet besteht Beförderungspflicht, sofern die Abfahrstelle innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld liegt.

**§ 2
Beförderungsentgelte**

(1) Die Beförderungsentgelte setzen sich zusammen aus dem Grundpreis nach Abs. 2 und den Beträgen, die für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke nach Abs. 3, für Wartezeiten nach Abs. 4 oder für Zuschläge nach Abs. 5 zu entrichten sind.

(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr | 5,80 € |
| b) in der übrigen Zeit | 6,10 € |

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Fahrtstrecke von zwei Kilometern. Innerhalb dieser zwei Kilometer ist eine Wartezeit

- | | |
|--|---------------|
| a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr | von 5 Minuten |
| b) in der übrigen Zeit | von 3 Minuten |

im Grundpreis enthalten.

(3) Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt ab dem 3. Kilometer für jeden weiteren Kilometer

- | | |
|--|--------|
| a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr | 1,60 € |
| b) in der übrigen Zeit | 1,70 € |

Die erste Fortschalteinheit (0,10 €) ist bei Überschreitung der im Grundpreis enthaltenen Fahrtstrecke fällig.

(4) Der Preis für die Wartezeit beträgt 26,00 € je Stunde (Fortschalteinheit: 0,10 € je 13,85 Sekunden).

Er wird fällig

- a) sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrtstrecke von zwei Kilometern überschritten wird oder
- b) sobald innerhalb der im Grundpreis enthaltenen Fahrtstrecke von zwei Kilometern die eingeschlossene Wartezeit von fünf bzw. drei Minuten überschritten wird.

(5) An Zuschlägen werden erhoben

- | | |
|---|--------|
| a) für die Mitnahme eines Hundes | 0,50 € |
| b) für die Bestellung eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen – einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt sind) oder eines Kombi-Taxis | 5,00 € |
| c) für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen | 7,50 € |

Die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen nach b) und c) ist unzulässig. Blindenhunde und Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern.

**§ 3
Anfahrten und Wartezeiten**

(1) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Stadt Bielefeld nicht vergütet.

(2) Liegt der Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld und geht die Besetztfahrt zur Stadt Bielefeld zurück, so ist die Anfahrt nicht zu berechnen.

(2a) Liegt der Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld und geht die Besetztfahrt nicht zur Stadt Bielefeld zurück, so ist die Anfahrt nach dem Fahrpreisanzeiger zu berechnen. Die Anfahrt beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem das Taxi, ohne Fahrgäste mitzuführen, das Stadtgebiet der Stadt Bielefeld verlässt.

(3) Wartezeiten sind alle Stillstände eines Taxis nach dessen Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand verursacht wurde durch

- a) einen technischen Mangel am Fahrzeug,

- b) einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
 - c) eine gesetzliche Hilfeleistung,
 - d) eine Polizeikontrolle oder
 - e) andere Umstände, die der Fahrer zu vertreten hat.
- (4) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

(1) Die Berechnung des Fahrpreises (§ 2 Abs. 2 und 3), der Wartezeiten (§ 2 Abs. 4) und der Zuschläge (§ 2 Abs. 5) erfolgt nur durch den geeichten Fahrpreisanzeiger.

Ein Über- oder Unterschreiten der in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte ist auch im Einvernehmen mit dem Besteller unzulässig (§ 39 Abs. 3 PBefG).

(2) Der Fahrpreisanzeiger ist grundsätzlich erst nach Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten. Bei Anfahrt zu einem Bestellort darf der Fahrpreisanzeiger jedoch frühestens nach Ankunft und nach Benachrichtigung des Bestellers eingeschaltet werden. Bei Anfahrten, deren Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld liegt, ist der Fahrpreisanzeiger bei Verlassen des Gebietes der Stadt Bielefeld einzuschalten, es sei denn, die Besetztfahrt geht zur Stadt Bielefeld zurück.

(3) Werden mit Einverständnis der Fahrgäste und des Fahrers gleichzeitig mehrere Fahraufträge zu verschiedenen Fahrzielen ausgeführt, ist die Gesamtfahrt mit dem letzten Fahrgast abzurechnen. Der Fahrer hat vor Fahrtbeginn die Fahrgäste auf diese Regelung hinzuweisen.

(4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers erfolgt die Berechnung des Beförderungsentgeltes nach der durchfahrenen Kilometerstrecke, die der Wegstreckenzähler anzeigt, in entsprechender Anwendung der §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2a und 5 Abs. 2 dieser Verordnung.

Der Fahrgast ist sofort über den Defekt zu unterrichten. Der Unternehmer hat den Defekt unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Nichtbenutzung bestellter Taxen

(1) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, hat er grundsätzlich den Grundpreis nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu entrichten.

(2) Wenn der Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld liegt und die Anfahrt zum Bestellort durchgeführt wurde, hat der Besteller die Anfahrt zudem nach § 3 Abs. 2a zu vergüten.

(3) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Besteller mindestens 2 Stunden vor vereinbartem Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 6 Fahrpreisquittung

Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist diese getrennt nach Zuschlägen und den übrigen Beförderungsentgelten mit Angabe des Datums, der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

§ 7 Mitführen dieser Rechtsverordnung

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Sondereinbarungen

Sondereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld.

Sondereinbarungen mit

- a) öffentlich-rechtlichen Kostenträgern und Krankenkassen für Krankenfahrten,
- b) Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- c) der Bielefeld Marketing GmbH für Stadtrundfahrten

sind dem Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld unmittelbar nach Abschluss anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Personenbeförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Umstellung Fahrpreisanzeiger

Spätestens bis zum 30.09.2011 sind alle Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif umzustellen und zu eichen. Die Eichung des Fahrpreisanzeigers ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens bis zum 14.10.2011, nachzuweisen. Bis zur Umstellung auf den neuen Tarif sind die Beförderungsentgelte nach den bisher geltenden Sätzen zu berechnen.

- *Die 7. Änderungsverordnung ist am 15.12.1996 in Kraft getreten.
- *Die 8. Änderungsverordnung ist am 01.11.1997 in Kraft getreten.
- *Die 9. Änderungsverordnung ist am 20.05.1998 in Kraft getreten.
- *Die 10. Änderungsverordnung ist 3 Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.
- *Die 11. Änderungsverordnung ist am 22.03.2004 in Kraft getreten.
- *Die 12. Änderungsverordnung ist am 01.03.2005 in Kraft getreten.
- *Die 13. Änderungsverordnung ist am 16.06.2008 in Kraft getreten.
- *Die 14. Änderungsverordnung ist am 01.09.2011 in Kraft getreten.